

S. 352 / Nr. 55 Prozessrecht (d)

BGE 60 II 352

55. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. September 1934 i. S. Cas. Fischer & Co., A.-G. gegen Brunner.

Regeste:

Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Fristenlauf im Berufungsverfahren ohne Einfluss (Art. 41, 42, 43, 72 OG).

Da der Beklagte die Berufungsantwort verspätet eingereicht hat, ist diese auszuschliessen. Der Einwand des Vertreters des Beklagten, dass er wegen der kantonalen Gerichtsferien vom 31. Juli bis zum 13. August 1934 abwesend gewesen sei, vermag ihn nicht zu entlasten. Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Lauf der Fristen im Berufungsverfahren beim Bundesgericht ohne Einfluss (BGE 42 II S. 519). Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 43 OG hat der Vertreter des Beklagten nicht gestellt; ein solches hätte übrigens abgewiesen werden müssen, da es Sache des Vertreters des Beklagten gewesen wäre, seinen Bureaubetrieb so zu organisieren, dass auch während seiner Abwesenheit die Fristen hätten eingehalten werden können.

Seite: 353

Der Ausschluss der Berufungsantwort hat zur Folge, dass dem Beklagten auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zusteht